

# RS Lvwg 2019/3/26 LVwG-314-1/2019- R11

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.2019

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

26.03.2019

## Norm

BVergG 2018 §2 Z22 litc

BVergG 2018 §31 Abs4

BVergG 2018 §193 Abs1

BVergG 2018 §248 Abs1

## Rechtssatz

Die Auftraggeberin hat in einem nicht offenen Verfahren ohne Vergabebekanntmachung Unternehmer zu Angebotslegung eingeladen, die ihr als zuverlässig bekannt waren.

Dies erübrigt nicht die Festlegung von Eignungskriterien: Nur wenn die Auftraggeberin die Mindestanforderungen bekannt gibt, die sie an die „Zuverlässigkeit“ (die Eignung) stellt, ist die Entscheidung, ein eingeladenes Unternehmen als „zuverlässig“ (geeignet) anzusehen, transparent und nachprüfbar.

## Schlagworte

Vergaberecht, Eignungskriterien, nicht offenes Verfahren ohne Vergabebekanntmachung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2019:LVwG.314.1.2019.R11

## Zuletzt aktualisiert am

03.04.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, <http://www.lvwg-vorarlberg.at>